



Verbot emissionsstarker Baumaschinen im Stadtgebiet Landshut

Die Emissionen mobiler Maschinen und Geräte tragen als relevante Verursacher zur schlechten Luftqualität bei. Vor diesem Hintergrund ist es zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich, Emissionsanforderungen an den Betrieb mobiler Maschinen und Geräte zu stellen. Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung zum 01.01.2017 die Bayerische Luftreinhalteverordnung in Kraft gesetzt, um in bayerischen Luftreinhaltegebieten den Einsatz von sauberen Baumaschinen sicherzustellen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab 01.01.2019 die Bayerische Luftreinhalteverordnung auch im Stadtgebiet Landshut zu beachten ist.

§ 2

Verbot emissionsstarker Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten

(1) In Luftreinhaltegebieten dürfen Baumaschinen mit einer Leistung von 19 Kilowatt (kW) bis 560 kW auf Baustellen nur betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen einhalten:

1. 19 kW bis weniger als 37 kW
Stufe IIIA der Richtlinie 97/68/EG oder
2. 37 kW bis 560 kW
Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG.

(2) Baumaschinen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht einhalten, dürfen in Luftreinhaltegebieten abweichend von Abs. 1 nur eingesetzt werden, wenn sie

1. bereits in Verkehr gebracht waren, bevor diese Anforderungen in Kraft traten, und
2. mit einem ausreichenden Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

(3) Wer in Luftreinhaltegebieten Baumaschinen betreibt, hat zur jederzeitigen Kontrolle zweifelsfreie Nachweise bereitzuhalten, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 eingehalten sind.

§ 2a Ausnahmen

(1) Droht einem Unternehmer durch die Vorgaben dieser Verordnung nachweislich eine wirtschaftliche Existenzgefährdung, ist aus technischen Gründen eine Nachrüstung nicht möglich, stünden die Kosten der Nachrüstung in Abwägung zu der durch die Häufigkeit des Einsatzes der Baumaschinen in einem Luftreinhaltegebiet zu erwartenden Luftbelastung erkennbar außer Verhältnis oder liegt aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vor, kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall, längstens jedoch bis 31. Dezember 2022, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Ausnahme auch in Abwägung mit den Zielen der Luftreinhalteplanung vertretbar ist.

(2) § 2 gilt bis einschließlich 31. Dezember 2020 nicht für Baustellen, für die eine Kostenschätzung nach § 2 Abs. 10 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unter Außerachtlassung der Grundstücks- und Erschließungskosten ein Auftragsvolumen von höchstens 500.000 Euro ausweist oder die nicht mehr als drei Monate in Betrieb sind.

(3) Setzt ein Unternehmer auf einer Baustelle drei oder mehr Baumaschinen mit einer Leistung von 19 kW oder mehr ein, sind für einzelne Baumaschinen Ausnahmen von § 2 zugelassen, wenn der Anteil der Baumaschinen, die die Anforderungen nach § 2 erfüllen, abgerundet auf jeweils ganze Maschinen

1. im Jahr 2017 mindestens 70 %,
2. im Jahr 2018 mindestens 80 % und
3. im Jahr 2019 mindestens 90 %

beträgt.

Durch den Einsatz von Maschinen, die ein verbessertes Emissionsverhalten in Bezug auf die Luftschadstoffe Stickoxide und Feinstaub aufweisen, kann ein Beitrag zur Einhaltung der entsprechenden Luftqualitätsgrenzwerte geleistet werden. Wir bitten Sie deshalb, die Vorgaben der Bayerischen Luftreinhalteverordnung bei Ihren Baumaßnahmen zu berücksichtigen und Ihre beauftragten Unternehmen zu informieren.

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.